



Vorschlag für die
Änderung der Satzung
des Turn- und
Sportverein Wetschen
von 1920 e. V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 20. April 1920 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Wetschen von 1920 e. V. im Folgenden TSV genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wetschen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR 100139 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich Freizeit- und Breitensport,
 - b. die Durchführung eines Trainingsbetriebes, der sich am Breitensport und am Leistungssport orientiert,
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Aus- und Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - f. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Änderung des Absatzes:

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die

Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

§ 4

Verbandsmitgliedschaften

1. Der TSV ist Mitglied
 - a. Im Kreissportbund Diepholz e. V.
 - b. Sowie in folgenden Verbänden
 - Niedersächsischer Fußballverband e. V.
 - Tennisverband Niedersachsen-Bremen e. V.
 - Handball-Verband Niedersachsen e. V.
 - Niedersächsischer Judoverband e.V.
 - Niedersächsischer Turner-Bund e. V.
2. Der TSV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Kreissportbund Diepholz e. V. nach Abs. 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des TSV kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA – Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönliche gegenüber dem Verein zzu haften
4. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages beginnt die Mitgliedschaft im TSV. Außerdem erkennt damit das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5. Ein Anspruch auf Aufnahme in den TSV besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange des TSV verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge auf Ehrenmitgliedschaft können von allen Mitgliedern an den Vorstand gerichtet werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem TSV (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem TSV (§ 8)
 - durch Tod
2. Der Austritt aus dem TSV (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem TSV herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss aus dem TSV kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - Grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - In grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - Sich grob unsportlich verhält;

- Dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.
 - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind, und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme des Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
 4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
 7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9

Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Spartenbeiträge erhoben werden.
2. Über die Höhe der Vereinsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung durch Beschluss. Über die Höhe der Spartenbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der jeweiligen Sparte durch Beschluss.

Die Jahreshauptversammlung kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden in dem Beitragsjahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder

beitragsmäßig veranlagt.

3. Die Vereinsbeiträge und die Spartenbeiträge sind zum 01.02. eines Kalenderjahres fällig.
4. Alle Vereinsbeiträge und Spartenbeiträge werden zum Fälligkeitstermin durch SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Alle Mitglieder sind verpflichtet an diesem Verfahren teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand (§ 5 Abs. 2). Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse unmittelbar nach deren Wirksam werden mitzuteilen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim TSV eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
7. Fällige Beiträge können vom TSV außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

An der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Regelungen zu benutzen.

An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie entsprechend den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung im Verein aktiv zu sein.

Vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung soll bis zum **31. März** eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen **durch einen entsprechenden Hinweis im DIEPHOLZER KREISBLATT einberufen.**

Darüber hinaus erfolgt die Einberufung in Textform durch Veröffentlichung

□ auf der Homepage des TSV-Wetschen (www.tsvwetschen.de)

□ durch Aushang am Vereinsheim, Am Sportplatz 11, 49453 Wetschen

unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. **Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, sofern es die Tagesordnung erfordert. Die Einladung erfolgt durch einen entsprechenden Hinweis im DIEPHOLZER KREISBLATT, sowie in Textform durch Veröffentlichung**

□ auf der Homepage des TSV-Wetschen (www.tsvwetschen.de)

□ durch Aushang am Vereinsheim, Am Sportplatz 11, 49453 Wetschen

Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Die Form und die Frist der Einberufung ergeben sich aus Absatz 3.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlganges auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorstand bzw. dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
12. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (Brief oder E-Mail) Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand

einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins (www.tsvwetschen.de) bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung des Vorstandes;
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Beschluss über die Höhe der Beiträge;
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - Dem / Der 1. Vorsitzenden
 - Dem / Der 2. Vorsitzenden
 - Dem / Der 1. Geschäftsführer/in Finanzen
 - Dem / Der 2. Geschäftsführer/in Finanzen
 - Dem / Der 1. Geschäftsführer/in Verwaltung und Medien
 - Dem / Der 2. Geschäftsführer/in Verwaltung und Medien
 - Dem / Der 1. Geschäftsführer/in Sportbetrieb
 - Dem / Der 2. Geschäftsführer/in Sportbetrieb
2. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Ein während der Wahlperiode des Vorstandes hinzugewähltes Mitglied ist bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.
4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder

durch Beschluss bestimmen.

5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Mitglieder an dieser Form der Beschlussfassung mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
7. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:
 - Die Finanzplanung und deren Durchführung.
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - Der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.
 - Die kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstandes.
8. Der Vorstand lädt mindestens zweimal pro Kalenderjahr die Spartenleiter/innen zu einer Vorstandssitzung ein.
9. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
10. Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.
11. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf weitere Vereinsmitglieder übertragen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. In der jährlichen Jahreshauptversammlung wird der zeitälteste Kassenprüfer durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied ersetzt.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten,

Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenderen Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Höhe der in dem Zeitpunkt aktuellen Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wetschen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Finanzierung gemeinnütziger Zwecke gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.11.2024
beschlossen

2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wetschen, den

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r